Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 29 (2002)

Heft: 1

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Krankenversicherung für Rentenbezüger im EU-Raum

In der Ausgabe 6/2000 der «Schweizer Revue» haben wir Sie bereits über die Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die Krankenversicherungspflicht informiert. Inzwischen rückt das Inkrafttreten des Abkommens näher. Deshalb möchten wir Sie noch einmal auf die bevorstehenden Änderungen aufmerksam machen.

Imagopress

AHV-Rentner mit Wohnsitz in der EU müssen sich grundsätzlich in der Schweiz krankenversichern.

Wann tritt das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU in Kraft?
Bei Redaktionsschluss war noch nicht bekannt, wann das Personenfreizügigkeitsabkommen in Kraft treten wird. Belgien und Frankreich haben die Ratifikationsurkunden noch nicht hinterlegt, und das Abkommen wird erst in Kraft treten, wenn es von allen fünfzehn EU-Staaten genehmigt ist. Sie werden aus den Medien erfahren, wann dieses Abkommen in Kraft treten wird.

Welche Auswirkung hat das Personenfreizügigkeitsabkommen auf die Krankenversicherung?
Derzeit sind nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bei einer schweizerischen Krankenkasse obligatorisch versichert. Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens werden neu Schweizer versicherungspflichtig, wenn sie im EU-Raum wohnen, aber in der Schweiz erwerbstätig sind (z.B. Grenzgänger). Dasselbe gilt, wenn sie eine Hauptrente aus der Schweiz und keine Rente aus dem Wohnland beziehen oder wenn sie eine Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung erhalten. In den nachfolgenden Fragen beschränken wir uns darauf, über die Situation der Rentner vertieft zu informieren.

Wer gilt als Rentner im Sinne dieses Artikels?
Personen, welche eine schweizerische AHV oder IV-Rente, eine Rente der Unfallversicherung oder einer schweizerischen Pensionskasse erhalten.

Wann kann ich als Rentner von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreit werden?
Mit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens müssen sich Rentenbezüger grundsätzlich obligatorisch in der Schweiz versichern, sofern sie eine Hauptrente aus der Schweiz und keine Rente aus dem Wohnland beziehen.

Wer seinen Wohnsitz in Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Österreich oder Portugal hat und nachweist, dass er oder sie dort krankenversichert ist, kann sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen. Frankreich hat erst vor kurzem beschlossen, den Rentenbezügern dieses Wahlrecht ebenfalls einzuräumen. Spanien gewährt Bezügern schweizerischer Renten unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls ein Wahlrecht (bitte beachten Sie dazu unsere spezielle Information auf den Regionalseiten).

Die Gemeinsame Einrichtung KVG (Adresse s. oben rechts) entscheidet über Anträge um Befreiung von der Versicherungspflicht. Gesuche um Befreiung von der Versicherungspflicht können mittels persönlichen Schreibens oder mit dem Formular, welches bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG erhältlich ist, gestellt werden.

Und wo müssen sich die nichterwerbstätigen (sowie die noch nicht rentenberechtigten) Familienangehörigen eines Rentenbezügers versichern lassen?
Nichterwerbstätige Familienangehörige, die in Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich oder in Spanien leben, müssen sich grundsätzlich in der Schweiz kran-

Was ist der «aushelfende Träger»?

Als aushelfender Träger wird diejenige «aushelfende» Stelle bezeichnet, die Sie in Ihrem EU-Wohnsitzland in Krankenversicherungsangelegenheiten betreut, wenn Sie sich nach Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens bei einer schweizerischen Krankenkasse versichern lassen. In einigen Ländern sind es ortsansässige gesetzliche Krankenkassen, in anderen Ländern regionale staatliche Dienste.

Wenn Sie sich einer schweizerischen Krankenversicherung anschliessen, wird diese für Sie das erforderliche Formular E 121 ausfüllen. Auf der Rückseite dieses Formulars finden Sie die Adresse der für Sie in Ihrem EU-Wohnsitzland zuständigen Stelle. Mit diesem Formular müssen Sie sich bei dieser Stelle als leistungsaushilfeberechtigte Person einschreiben lassen.

kenversichern. Jene Familienangehörige mit Wohnsitz in Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien oder Österreich haben jedoch ein Wahlrecht zwischen einer Krankenversicherung in der Schweiz oder im Wohnsitzland. Die vorstehend erwähnte Wahlmöglichkeit für Rentner in Spanien umfasst auch ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen. Nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in Dänemark, Grossbritannien, Portugal oder Schweden müssen sich im Wohnsitzland versichern lassen. Nichterwerbstätige Familienangehörige eines Rentners, welche ein Wahlrecht haben, sollten sich grundsätzlich im gleichen Land versichern wie der Rentner.

Wie muss ich vorgehen, wenn ich mich in der Schweiz versichern will?
Rentner, die sich in der Schweiz versichern wollen oder versichern müssen, können einen schweizerischen Krankenversicherer auswählen, der Personen im betreffenden Wohnsitzstaat versichert. Sie werden eine Liste mit den Krankenversicherern, die Personen in den jeweiligen Ländern aufnehmen, bei den schweizerischen Vertretungen oder bei der Stiftung Gemeinsame Einrichtung KVG (Adresse oben rechts) beziehen können. Jeder dieser Krankenversicherer muss die Rentner unabhängig von ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand in die Grundversicherung aufnehmen und darf keine Vorbehalte anbringen. Die Krankenversicherer berechnen für jedes EU-Land eigene Prämien. Bis Redaktionsschluss waren jedoch noch keine Prämien für die jeweiligen Länder bekannt.

Heidi Schweizer lebt in Italien und erhält eine AHV-Rente. Aufgrund des Wahlrechts kann sie ihre Versicherung in Italien beibehalten.
Ihre in Schweden lebende Schwester, ebenfalls AHV-Rentnerin, dagegen muss sich in der Schweiz versichern.

Was geschieht, wenn ich mich trotz Versicherungspflicht nicht bei einer schweizerischen Krankenkasse versichere?
Die Gemeinsame Einrichtung KVG kann Sie und allfällige nichterwerbstätige Familienangehörige einem schweizerischen Krankenversicherer zuweisen.

Ich erhalte eine Schweizer AHV-Rente und eine Rente meines Wohnsitzlandes. Wo muss ich mich versichern?
Sie müssen sich in Ihrem Wohnsitzland versichern, weil Sie eine Rente dieses Landes erhalten. Die Höhe der Schweizer Rente spielt dabei keine Rolle.

Wenn ich in der Schweiz versichert bin, kann ich mich für eine Operation in die Schweiz begeben?
Nein, grundsätzlich nicht. Gemäss einer Sonderabmachung können sich nur Rentenbezüger und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen, die in Belgien, Deutschland, Österreich oder in den Niederlanden wohnen und in der Schweiz krankenversichert sind, wahlweise im Wohnsitzstaat oder in der Schweiz behandeln lassen. Rentner mit Wohnsitz in anderen EU-Staaten müssen zuerst die Zustimmung des aushelfenden Trägers (vgl. Erklärung im Kasten) einholen, damit sie eine Behandlung in der Schweiz durchführen lassen können.

Ich erkranke während meinen Ferien und muss notfallmässig behandelt werden? Bin ich auch im Ausland gedeckt?
Bei einem Notfall können Sie sich in dem EU-Land behandeln lassen, in welchem Sie sich gerade aufhalten. Das Gleiche gilt auch, wenn Sie sich ferienhalber in der Schweiz aufhalten. Es spielt keine Rolle, ob Sie bei einem Krankenversicherer in der Schweiz oder in Ihrem Wohnsitzland versichert sind.

Hans Zürcher, wohnhaft in Grossbritannien, bezieht neben der AHV-Rente auch eine britische Altersrente. Daher muss er sich in Grossbritannien versichern. Seine nichterwerbstätige und noch nicht rentenberechtigte Ehefrau muss sich ebenfalls dort versichern.

Wichtig: Wir empfehlen Ihnen dringend, bei jeder Reise ins Ausland das Formular E 111, welches Sie vom aushelfenden Träger in Ihrem Wohnsitzland erhalten werden, mitzunehmen.

Die Prämien in der Schweiz sind sehr teuer für mich. Wann habe ich Anspruch auf Prämienverbilligungen?
Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienverbilligungen. Sie dürfen einerseits nicht mehr als 100 000 Franken Vermögen besitzen. Andererseits müssen die Jahresprämien höher sein als 6 Prozent des massgebenden Einkommens. Antragsformulare sowie Merkblätter für die Prämienverbilligungen können bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG oder bei der schweizerischen Vertretung im Wohnsitzstaat bezogen werden.

Wo erhalte ich weitere Informationen?
AHV-Rentenbezüger mit Wohnsitz in der EU werden von der Gemeinsamen Einrichtung KVG kurz vor dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens einen Brief mit den wichtigsten Informationen erhalten. Die Gemeinsame Einrichtung KVG hat zusätzlich einen Fragekatalog für Rentenbezüger mit Wohnsitz in der EU erstellt, welcher weitere Informationen zu diesem Thema enthält. Sie können diesen bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG, Postfach, CH-4503 Solothurn, info@kvg.org Tel. ++41 32 625 48 20, Fax ++41 32 625 48 29 oder bei den schweizerischen Vertretungen beziehen. Der Fragekatalog ist ebenfalls auf der Internetseite www.kvg.org abrufbar.

Für weiter gehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Gemeinsame Einrichtung KVG und nicht an eine schweizerische Vertretung.

Patricia Messerli,
Auslandschweizerdienst EDA

Bookmarks
www.kvg.org
www.bsv.admin.ch
www.europa.admin.ch
www.eda.admin.ch/asd

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Für eine minimale Grundversicherung mit bezahlbaren Krankenkassenprämien (‹miniMax›-KVG-Initiative)»
(bis 9. Juli 2002)
Eidgenössisch-Demokratische Union EDU
Postfach, CH-3607 Thun

«Nationalbankgewinne für die AHV»
(bis 10. Oktober 2002)
Komitee sichere AHV
Postfach 105, CH-4011 Basel

«Post für alle»
(bis 28. Februar 2003)
Gewerkschaft Kommunikation
Oberdorfstrasse 32
CH-3072 Ostermundigen

«Für fairere Kinderzulagen!»
(bis 30. April 2003)
Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG)
Postfach 5775, CH-3001 Bern

Unter der Seite http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.